

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG Seite 3

2. PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION/
RECHTSGRUNDLAGE REGIONALPLAN Seite 3

2.1 Planungsrechtliche Situation

2.2 Rechtsgrundlage

3. PLANUNG Seite 3

3.1 Lage des Baugebietes

3.2 Städtebaulicher Entwurf

3.3 Art und Umfang der Bebauung

3.4 Gestaltung der Bebauung

3.5 Flächen

4. VER- UND ENTSCHEIDUNG Seite 5

4.1 Trink- u. Löschwasser

4.2 Elektroenergie

4.3 Telefon

4.4 Anfallbeurteilung

4.5 Straßentypisierung

4.6 Schmutzwasserentsorgung

4.7 Regenwasserabfuhr

5. VERKEHRSERRSCHLIESSUNG Seite 5

6. GRÜNMASSNAHMEN Seite 9

7. BEBAUUNG UND EINGRIFF-GRÜNORDNUNGSPLAN Seite 5

8. OBERFLÄCHENWASSER / ZISTERNEN /
VERSICKERUNGEN Seite 9

9. ALTLASTEN Seite 10

10. LANDSCHAFT Seite 10

11. FLÄCHEN Seite 11

12. KOSTEN DER BAUVERFAHREN Seite 11

13. BODENORDNENDE MASSNAHMEN Seite 17

14. BAUBESCHRÄNKUNGEN Seite 12

15. LANDWIRTSCHAFT Seite 12

16. IMMISSIONSSCHUTZ Seite 12

17. KINDERSPIELPLATZ Seite 13



Begründung
zum Bebauungsplan
Wohngebiet "Röte II"
Wertheim-Lindelbach

1.	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	Seite 3
2.	PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION/ RECHTSGRUNDLAGE/REGIONALPLAN	Seite 3
	2.1 Planungsrechtliche Situation	
	2.2 Rechtsgrundlage	
3.	PLANUNG	Seite 3
	3.1 Lage des Baugebietes	
	3.2 Städtebaulicher Entwurf	
	3.3 Art und Maß der Nutzung	
	3.4 Gestaltung	
	3.5 Flächenversiegelung	
4.	VER- UND ENTSORGUNG	Seite 5
	4.1 Trink- u. Löschwasser	
	4.2 Elektroversorgung	
	4.3 Telefon	
	4.4 Abfallbeseitigung	
	4.5 Straßenbeleuchtung	
	4.6 Schmutzwasserentsorgung	
	4.7 Regenwasserableitung	
5.	VERKEHRERSCHLIESSUNG	Seite 8
6.	GRÜNMASSNAHMEN	Seite 9
7.	BEBAUUNG UND EINGRIFF-GRÜNORDNUNGSPLAN	Seite 9
8.	OBERFLÄCHENWASSER / ZISTERNEN / VERSICKERUNGEN	Seite 9
9.	ALTLASTEN	Seite 10
10.	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	Seite 10
11.	FLÄCHENBILANZ / STÄDTEBAULICHE DATEN	Seite 11
12.	KOSTEN DES BAUGEBIETES	Seite 11
13.	BODENORDNENDE MASSNAHMEN	Seite 11
14.	BAUBESCHRÄNKUNGEN	Seite 12
15.	LANDWIRTSCHAFT	Seite 12
16.	IMMISSIONSSCHUTZ	Seite 12
17.	KINDERSPIELPLATZ	Seite 13

1. Anlass und Ziel der Planung

In Wertheim-Lindelbach stehen im Besitz der Stadt Wertheim keine erschlossenen Bauplätze zur Verfügung. Im Rahmen der natürlichen Weiterentwicklung des Ortes ist es deshalb erforderlich, neues Wohnbauland zu erschließen, um insbesondere den ortsansässigen Bürgern die Möglichkeit zum Bau eines Eigenheimes zu bieten.

Es ist vorgesehen, im Gewann „Röte“ in Weiterführung der bestehenden Bebauung ein neues Wohngebiet zu entwickeln. Der Ortschaftsrat Lindelbach hat deshalb in seiner Sitzung am 21. August 2007 beschlossen die Verwaltung zu beauftragen, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erschließung des Wohngebietes zu schaffen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung *Wohngebiet „Röte II“*.

2. Planungsrechtliche Situation /Rechtsgrundlage

2.1 Planungsrechtliche Situation

Die Planfläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Daher ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan 89 der Stadt Wertheim zu ändern. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren.

2.2 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan sind in ihrer derzeitigen Fassung:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Landesbauordnung (LBO)

3. Planung

3.1 Lage des Baugebietes

Das zu erschließende Baugebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,074 ha brutto und liegt im Südwesten des Altortes, angrenzend an die bestehende Bebauung.

Die Fläche wird begrenzt wie folgt:

- ⇒ im Süden und Osten von der vorhandenen Wohnbebauung
- ⇒ im Norden von landwirtschaftlichen Flächen (Weinbau)
- ⇒ im Westen vom planungsrechtlich festgesetzten Geltungsbereich „Golfplatz“

Das Gelände hat ein leichtes Gefälle von Nord nach Süd. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

3.2 Städtebaulicher Entwurf

Die Planung sieht vor, ca. 13 Bauplätze im Anschluss an die bestehende Bebauung auszuweisen. Dem Bedarf entsprechend sind in erster Linie Bauplätze für Einfamilien- und Doppelhäuser vorgesehen.

Die Erschließung soll abschnittsweise –abgestimmt auf den örtlichen Bedarf- in wirtschaftlich überschaubaren Bauabschnitten erfolgen.

Der Planbereich wird wie bisher gemäß § 4 BauNVO als *Allgemeines Wohngebiet* (WA) festgesetzt.

3.3 Art und Maß der Nutzung

Schriftliche Festsetzungen:

Im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes sind zulässig:

Wohngebäude, die der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke, Praxen der Heil- und Heilhilfsberufe.

Als nicht gebietesverträglich werden

Anlagen für gesundheitliche, kirchliche und sportliche Zwecke, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen angesehen und sind deshalb von der Zulässigkeit ausgeschlossen.

Aus städtebaulichen Gründen (ländlicher Raum) ist die Anzahl der Wohnungen auf maximal 3 Wohnungen bei Einzelgebäuden und maximal 2 Wohnungen pro Hauseinheit bei Doppelhäusern begrenzt.

Für das Plangebiet ist offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Zulässig sind Einzel- oder Doppelhäuser. Um eine optische Verzahnung des Siedlungsgefüges mit der Landschaft zu erreichen ist die Gesamtlänge der Baukörper für Doppelhäuser auf maximal 30 m begrenzt.

Die Grundflächenzahl von 0,4 gewährleistet eine aufgelockerte Bebauung. Sie entspricht der Regelung der BauNVO. Eine Geschossflächenzahl wird nicht festgesetzt, da über Grundflächenzahl, Traufhöhe und Dachneigung ausreichende Regelungen zum zulässigen Baukörper getroffen werden.

Die Höheneinstellung der Wohngebäude wurde auf die exponierte Lage am Ortsrand abgestimmt. Entstehen sollen Wohngebäude in eingeschossiger Bauweise. Um hier ausreichend planerischen Spielraum zu schaffen, wurde die maximale Traufhöhe für Wohngebäude, gemessen in Gebäudemitte, mit 4,50 m über Straßenachse Erschließungsstraße festgesetzt. Als Traufhöhe gilt die Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut. Bei Gebäuden, bei denen ein Pultdach vorgesehen ist, darf die max. zulässige Traufhöhe von 7,00 m am Messpunkt nicht überschritten werden. Für Garagen als Einzelgebäude mit geneigten Dächern gelten die gleichen Dachneigungen. Garagen sind auch mit Flachdach zulässig.

Durch die vorgenannten Festsetzungen soll sichergestellt werden, dass regionaltypische Bauformen entstehen.

3.4 Gestaltung

Die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (Dachform, Dachneigung, Dacheinschnitte und Dachaufbauten) ist in den örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungssatzung) festgelegt. Die Gebäude sollen geneigte Dächer bei einer Dachneigung von 22° – 52° erhalten.

Da Niederschlagswasser aus kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern nur über eine Behandlungsanlage dem Vorfluter zugeleitet werden darf, sind diese Materialien zur Dacheindeckung nur beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt zulässig.

3.5 Flächenversiegelung

Die Flächenversiegelung ist bis zu der maximalen Grundflächenzahl zulässig. Überschreitungen nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO sind nur für Stellplätze und Zufahrten in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig.

4. Ver- und Entsorgung

4.1 Trink- und Löschwasserversorgung

Die Wasserversorgung für das Baugebiet erfolgt über einen Anschluss an die bereits bestehende Wasserversorgung der angrenzenden Wohnbebauung. Versorgungsträger sind die Stadtwerke Wertheim GmbH.

Eine evtl. erforderlich werdende Löschwasserentnahme ist gesichert und kann aus dem geplanten Leitungsnetz entnommen werden.

Bei Verlegung der Trinkwasserleitungen im neu anzulegenden Straßenbereich sind entsprechende Hydranten vorzusehen.

4.2 Elektroversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das bestehende Ortsnetz in Wertheim-Lindelbach mit Niederspannungskabeln. Niederspannungsfreileitungen sind aus städtebaulichen Gründen nicht gewünscht und wurden deshalb als nicht zulässig festgesetzt (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO).

Die zur Versorgung der Baugrundstücke erforderlichen Leitungstrassen können in den öffentlichen Verkehrsflächen untergebracht werden. Versorgungsträger sind die Stadtwerke Wertheim GmbH.

Nach dem Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 2 sind Telekommunikationslinien so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Da die Verlegung im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme koordiniert werden kann, die im engeren zeitlichen Zusammenhang nach der Antragstellung auf Zustimmung durchgeführt wird, soll gemäß § 68 Abs. 3 TKG die Verlegung in der Regel unterirdisch erfolgen.

4.3 Telefon

Die fernmeldetechnische Versorgung des Baugebietes ist vorgesehen. Versorgungsträger ist die Deutsche Telekom AG. Telefonleitungen sind als Freileitungen unzulässig. Zur Koordinierung der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen wird die Deutsche Telekom AG benachrichtigt bzw. an der Erschließungsplanung beteiligt.

4.4 Abfallbeseitigung

Eine Entsorgung findet entlang der öffentlichen Straße statt. Die Verkehrsfläche, insbesondere die Wendeanlage, ist entsprechend dem Bemessungsfahrzeug (3-achsiges Müllfahrzeug) nach RAST 06 Bild 59 ausgelegt.

4.5 Straßenbeleuchtung

Für die Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche Lichtquellen zu verwenden.

Zur Einhaltung des Lichtraumprofils nach den Empfehlungen für Anlagen von Erschließungsstraßen sind Straßenbeleuchtungsmaste, Beleuchtungskörper und Straßenbeleuchtungs-Anschlusskabel bis zu 0,25 m hinter der Straßenbegrenzungslinie vom Eigentümer auf seinem Grundstück zu dulden.

Bei der Herstellung der Erschließungsmaßnahme ist eine ausreichende Beleuchtung der öffentlichen Flächen vorgesehen.

4.6 Schmutzwasserentsorgung

Die derzeit zu entwässernde Fläche des Baugebietes ist im Allgemeinen Kanalisationsplan (AKP) der Stadt Wertheim nicht enthalten. Die Entwässerung des Baugebietes ist im Mischsystem vorgesehen. Vor Erschließung des Baugebietes wird die zu entwässernde Fläche in den allgemeinen Kanalisationsplan (AKP) der Stadt Wertheim aufgenommen.

Die Abwasseranlage für das Baugebiet „Röte II“ ist so konzipiert, dass das Schmutzwasser aller Baugrundstücke –in ausreichender Tiefenlage- im freien Gefälle an das vorhandene Kanalsystem angeschlossen und der Kläranlage zugeführt werden kann.

Im Rahmen der Tiefbauplanung wird die fortführende Ortskanalisation auf ihre ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit geprüft, um die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

Das erforderliche Wasserrechtsverfahren für die innere und äußere abwassertechnische Erschließung wird rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten durchgeführt.

4.7 Regenwasserableitung

Das im Plangebiet auf den Baugrundstücken anfallende Regenwasser soll –soweit wie möglich (versickerungsfähige Oberflächen) – auf den Grundstücksflächen versickern.

Nicht versickerbares Oberflächenwasser erhält Anschluss an den Mischwasserkanal. Da Dacheindeckungen mit Kupfer, Zink oder Blei nur beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt zulässig sind, kann auf eine Behandlungsanlage verzichtet werden.

5. Verkehrerschließung

5.1 Straßenverkehr

Die an das Gebiet angrenzende vorhandene Straße *Bettinger Weg* mit Anbindung an die Kreisstraße K 2826 bildet den Anschluss an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz.

Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine neu anzulegende Wohnstraße, die als Verkehrsmischfläche ausgebildet wird. D.h., die Straßen mit Wohncharakter werden niveaugleich ausgebildet und sind gleichermaßen für Kraftfahrzeuge sowie für Fußgänger und Radfahrer nutzbar.

Die gesamte Breite dieser öffentlichen Mischverkehrsfläche ist mit 7,00 m festgesetzt.

Die Aufteilung der Straßenverkehrsfläche obliegt der Konkretisierung in der Ausführungsplanung nach RAST 06 unter Berücksichtigung des Gesamterschließungskonzeptes. Diese wird vor Baubeginn mit der Fachgruppe Öffentliche Ordnung –Verkehrsbehörde– der Stadt Wertheim erörtert.

6. Grünmaßnahmen

6.1 Öffentliche Grünflächen

Aufgrund der gebietstypischen Freiraumstruktur wurde auf eine landschaftsgerechte Einbindung besonderer Wert gelegt.

Zur Einbindung ist deshalb im Westen des Planbereichs entlang der an die freie Landschaft (Sondergebiet Golf) angrenzenden Fläche ein 8,00 m breiter Grünstreifen als Streuobstwiese (Streuobsthecke) vorgesehen. Dieser soll als öffentliche Grünfläche ausgewiesen und mit großkronigen Mittel- oder Hochstamm-Obstgehölzen robuster, regionaltypischer Sorten bepflanzt werden. Die Pflanzsorten sind mit der Fachgruppe Umweltschutz der Stadt Wertheim abzustimmen. Bei der Standortwahl der Bepflanzung sind die erforderlichen Mindestabstände nach dem Nachbarrecht in Baden-Württemberg einzuhalten.

Diese Fläche kann als Ausgleichsfläche angerechnet werden.

6.2 Private Grünfläche

Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen ist pro Baugrundstück ein großkroniger Laubbaum nach freier Standortwahl neu zu pflanzen und zu pflegen.

7. Bebauung und Eingriff – Grünordnungsplan mit integriertem Umweltbericht

Grundsätzlich ist lt. Rahmengesetzgebung (§ 18 BNatSchG) ein Eingriff durch den Tatbestand der Veränderung der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen definiert. Diese Veränderungen sind dann Eingriffe, wenn sie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig verändern können.

Eingriffe sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes gegeben, wenn in diesem die bauliche oder sonstige Nutzung im Sinne der Definition eines Eingriffs festgesetzt werden soll.

Die Eingriffe sind im Sinne der Eingriffsregelung nach BNatSchG weitestgehend zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind durch Minimierungsmaßnahmen zu verringern bzw. durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit engem räumlichen Bezug zu kompensieren.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Röte II“ wurde ein Grünordnungsplan mit integriertem Umweltbericht erstellt, in dem eine Bewertung des Bestandes und sowie ein Konzept zum Ausgleich der nicht vermeidbaren bzw. minimierten Eingriffe vorgenommen wurde. Der Grünordnungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung.

Des Weiteren wurden naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Wohngebiet „Röte II“ durchgeführt und sind Bestandteil des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung.

8. Oberflächenwasser / Zisternen / Versickerungen

8.1 Oberflächenwasserabfluss

Im Norden, an das Plangebiet angrenzend, befinden sich höher liegende Weinbergsflächen. Zur Vermeidung von Schäden bei Extremniederschlägen ist deshalb entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze die Fläche zwischen Baugrenze und Grundstücksgrenze von jeglicher Bebauung freizuhalten.

8.2 Versickerungen

Versickerungen von unbelastetem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone ist bei ausreichender Durchlässigkeit des Untergrundes und genügend großen Versickerungsflächen allgemein zulässig.

11. Flächenbilanz / Städtebauliche Daten

Fläche Geltungsbereich	ca.	10.740,90 m ²	= 100,00%
Verkehrsflächen	ca.	1.121,90 m ²	= 10,44%
Öffentl. Grünfläche /Ausgleichsfläche	ca.	1.135,63 m ²	= 10,57%

Nettobaufläche ca. **8.483,37 m²** = **78,99%**

Die Fläche des Baugebietes „Röte II“ ohne Ausgleichsfläche beträgt 0,96 ha.

Bauplätze ca. **13**

Wohneinheiten 13 x 1,5 Wohnungen/WE **20 WE**

Einwohner 20 WE x 2,3 E/WE = **46 Einwohner**

Unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Erschließung durch Ausnutzung des vorliegenden Flächenzuschnitts und der Nähe zum Siedlungsschwerpunkt Bettingen ist die vorgesehene Planfläche mit 0,96 ha für die bauliche Entwicklung des Ortes erforderlich.

12. Kostenschätzung für das Baugebiet

Es sind nachstehende Maßnahmen notwendig, dadurch entstehen der Stadt Wertheim folgende geschätzte Kosten:

Wasserleitung	(wird durch die Stadtwerke Wertheim ausgeführt)
Kanalisationsarbeiten/Trennsystem	ca. 63.000,00 €
Straßenbauarbeiten	ca. 125.000,00 €
Straßenbeleuchtung	ca. 10.000,00 €
Bepflanzung	ca. 2.000,00 €

Gesamtkosten inkl. MWST ca. 200.000,00 €

13. Bodenordnende Maßnahmen

Der Bebauungsplan Wohngebiet „Röte II, Wertheim-Lindelbach soll die Grundlage für die Ordnungs- und Baumaßnahmen im Plangebiet sowie für die erforderliche Erschließung der Grundstücke bilden, sofern diese Maßnahmen im Vollzug des Bebauungsplanes erforderlich werden.

14. Baubeschränkungen

Durch das Plangebiet verläuft derzeit eine Hauptwasserleitung.

Die Trasse der Erschließungsstraße wurde deshalb, zur Vermeidung von Leitungsrechten, auf diesen Bereich abgestimmt. Lediglich im Norden des Plangebietes entlang des Flurweges Flst.Nr. 5167 ist ein privates Baugrundstück mit einem Leitungsrecht zu belasten.

15. Landwirtschaft

Die im Westen des Plangebietes angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind planungsrechtlich (Bebauungsplan) mit einem Sondergebiet (SO) „Golf“ überplant. Golfplatz und Wohngebiet werden durch einen 8,00 m breiten öffentlichen Grünstreifen getrennt. Gleichzeitig soll hier eine landschaftsgerechte Einbindung in die Freiraumstruktur geschaffen werden. Die bis zur Realisierung des Golfplatzes landwirtschaftlich genutzten Flächen können weiterhin ohne Einschränkung landwirtschaftlich genutzt werden.

16. Immissionsschutz

Das Plangebiet grenzt im Westen an das planungsrechtlich durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Sondergebiet (SO) „Golf“. Die optische Trennung beider Gebiete ist durch eine 8,00 m breite, bepflanzte öffentliche Grünfläche (Streuobstwiese) geplant. Nach Aussage der Planung des Sondergebietes „Golf“ ist im Abstand von ca. 125 m (gemessen von Mittelpunkt zu Mittelpunkt) eine Übungswiese (Driving Range) mit Abspielhütten sowie in 200 m ein Clubhaus mit Parkplatz und Kinderspielplatz vorgesehen.

Die Zufahrt zu diesen Anlagen erfolgt über den Bettinger Weg mit direktem Anschluss an die Kreisstraße 2826 und führt auf einer Länge von ca. 180 m durch das bestehende Wohngebiet.

Die Verträglichkeit zwischen Golfplatz als großflächige Freizeitanlage und dem geplanten Wohngebiet wurde überprüft.

Die mögliche Immissionsbelastung für das Wohngebiet setzt sich primär aus der vorgesehenen Bebauung (Clubhaus) mit den zugehörigen Parkplätzen und dem daraus resultierenden Zu- und Abfahrtsverkehr zusammen. Emissionen aus dem Spielbetrieb des Golfplatzes werden als gering erachtet. Da die zulässigen und beabsichtigten baulichen Anlagen des Golfplatzes (einschl. Parkfläche) über das Maß der im geplanten Allgemeinen Wohngebiet (WA) mit der Zulässigkeit von Schank- und Speisewirtschaften nicht hinausgehen, kann die Situation als verträglich eingestuft werden.

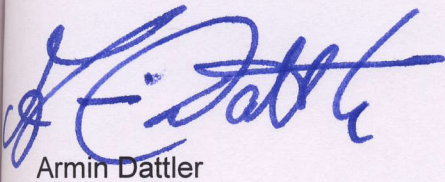
Für die Verkehrsfrequenz wird eine tägliche durchschnittliche Besucherzahl von 40 Pkw (Erfahrungswert benachbarter Golfplatz) angenommen.

Die tägliche Belastung beträgt $40 \text{ Pkw} \times 2 / \text{Tag} = 80 \text{ Kfz/Tag}$. Darauf ergibt sich eine rechnerische Verkehrsstärke M von tagsüber $0,06 \times 80 = 4,8 \text{ Kfz/h}$ und nachts $0,011 \times 80 = 0,9 \text{ Kfz/h}$.

Begründet durch die zu erwartende geringfügige Erhöhung der Immissionsbelastung auf das geplante Wohngebiet „Röte II“ durch die Golfplatzanlage wird auf eine weitere Immissionsprognose verzichtet.

17. Kinderspielplatz

In ca. 250 m Entfernung befindet sich der Lindelbacher Kinderspielplatz mit Bolzplatz. Durch die vorhandene Größe des Spielplatzes kann der zu erwartende Bedarf durch das Neubaugebiet gedeckt werden. Die Ausweisung eines weiteren Kinderspielplatzes ist deshalb nicht vorgesehen.



Armin Dattler

